Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2564**
16. Wahlperiode 11. 09. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, Winfried Hermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1149 –

Verbrennung von Halmgut als Biobrennstoff in Kleinfeuerungsanlagen neu regeln

A. Problem

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, eine Neuregelung für die Verbrennung von Halmgut-Brennstoffen, insbesondere Stroh und Getreide, auf den Weg zu bringen, die eine thermische Nutzung dieser Biobrennstoffe in Kleinfeuerungsanlagen (nach der 1. BImSchV) bei strengen Grenzwerten zulässt.

Derzeit lässt die Erste Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) nur die Verbrennung von Stroh und ähnlichen pflanzlichen Stoffen in Kleinfeuerungsanlagen von 15 bis 100 kW zu. In Kleinstanlagen bis 15 kW dürfen nur Holz bzw. Holzbrennstoffe verbrannt werden. Die Getreideverbrennung ist in Kleinfeuerungsanlagen bis 100 kW unzulässig. Zugelassen ist die Verbrennung von Getreide und Biobrennstoffen (außer Holz) in genehmigungsbedürftigten Anlagen ab 100 kW nach der 4. BImSchV.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 16/1149 abzulehnen.

Berlin, den 29. Juni 2006

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatterin

Marko Mühlstein
Berichterstatter

Angelika Brunkhorst
Berichterstatterin

Hans-Kurt Hill
Berichterstatter

Hans-Josef Fell
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Maria Flachsbarth, Marko Mühlstein, Angelika Brunkhorst, Hans-Kurt Hill und Hans-Josef Fell

I.

Der Antrag auf **Drucksache 16/1149** wurde in der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2006 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie,** der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,** der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** und der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

II.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt die Erste Bundesimmissionsschutzverordnung nur die Verbrennung von Stroh und ähnlichen pflanzlichen Stoffen in Kleinfeuerungsanlagen von 15 bis 100 kW zu. In Kleinstanlagen bis 15 kW dürfen nur Holz bzw. Holzbrennstoffe verbrannt werden. Die Getreideverbrennung ist in Kleinfeuerungsanlagen bis 100 kW unzulässig. Zugelassen ist die Verbrennung von Getreide und Biobrennstoffen (außer Holz) in genehmigungsbedürftigten Anlagen ab 100 kW nach der 4. BImSchV.

Die Verbrennung von Stroh konnte sich allerdings bisher weder in Kleinfeuerungsanlagen noch in genehmigungsbedürftigen Anlagen etablieren. Auch die Verbrennung von Getreide in genehmigungsbedürftigen Anlagen hat bisher aus wirtschaftlichen Gründen keine Bedeutung. Wirtschaftlich interessant für die Landwirtschaft und das Agrargewerbe könnten hingegen die bisher nicht zugelassenen Getreideverbrennungsanlagen sein.

Eine umweltfreundliche Verbrennung von Halmgut-Brennstoffen in Kleinfeuerungsanlagen trägt vor allem bei der Wärmeversorgung zum Ersatz von fossilen Brennstoffen bei und leistet so einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung daher aufgefordert werden, eine Neuregelung für die Verbrennung von Halmgut-Brennstoffen, insbesondere Stroh und Getreide, auf den Weg zu bringen, die eine thermische Nutzung dieser Biobrennstoffe in Kleinfeuerungsanlagen (nach 1. BImSchV) bei strengen Grenzwerten zulässt.

III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag auf Drucksache 16/1149 in seiner Sitzung am 28. Juni 2006 beraten.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde darauf verwiesen, die verstärkte Nutzung von Biomasse für die Energieerzeugung sei eines der wesentlichen umwelt- und energiepolitischen Ziele der Großen Koalition. Der Koalitionsvertrag lege fest, den Biomasseanteil am Primärenergieverbrauch mittelfristig deutlich zu steigern. Halmgut sei eine besonders heizwertreiche Biomasse. Seine energetische Nutzung in kleinen und mittleren Feuerungsanlagen sei sinnvoll. Dabei seien aber die strengen Anforderungen des Immissionsschutzes zu beachten. Aspekte der Luftreinhaltung dürften insbesondere vor dem Hintergrund der Feinstaubproblematik nicht vernachlässigt werden. Die Zielrichtung des Antrags sei im Grundsatz zu begrüßen, jedoch bedürften einige Detailfragen noch der Klärung. Dies werde insbesondere im Hinblick auf die ethischen Vorbehalte gegenüber der Verbrennung von Brotgetreide deutlich. Außerdem beziehe sich der Antrag einseitig auf Halmgut und vernachlässige damit das breite Spektrum biogener Brennstoffe. Für Herbst 2006 plane die Bundesregierung eine Änderung der Ersten Bundesimmissionschutzverordnung zu Gunsten biogener Brennstoffe. Inwieweit bereits zu einem früheren Zeitpunkt beispielsweise durch einen Ausnahmeerlass eine Freigabe der energetischen Getreideverwertung erfolgen könne, werde derzeit geprüft. Nach alledem sei der vorliegende Antrag zum gegenwärtigen Zeitpunkt unnötig und werde daher abgelehnt.

Seitens der **Fraktion der SPD** wurde ebenfalls die Auffassung vertreten, dass sich der Antrag wegen der bevorstehenden Novellierung der Ersten Bundesimmissionsschutzverordnung erübrige.

Seitens der **Fraktion der FDP** wurde die dem Antrag zu Grunde liegende Intension, die Verbrennung von Halmgut als Biobrennstoff in Kleinfeuerungsanlagen neu zu regeln, begrüßt. Der Ausschluss der Verbrennung von zum Verzehr geeignetem Brotgetreide sei auf Grund seiner Unkontrollierbarkeit praxisuntauglich. Auch die Beschränkung des Betriebs von Kleinfeuerungsanlagen zur Verbrennung von Halmgut auf Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Agrargewerbes sei aus liberaler Sicht untragbar.

Seitens der **Fraktion Die Linke.** wurde hervorgehoben, mit der energetischen Verwertung biogener Reststoffe werde die Kreislaufwirtschaft bei landwirtschaftlichen Betrieben deutlich verbessert. Wenn beispielsweise bei der Herstellung von Bioethanol aus Getreide auch der Halm energetisch verwertet werde, habe dies positive Auswirkungen auf die Öko-Bilanz. Es müssten aber strenge immissionsschutzrechtliche Maßstäbe angelegt werden. So seien Kleinfeuerungsanlagen bis 15 kW von der Regelung auszunehmen, da bei diesen die Immissionskontrolle schwierig und teuer sei. Die Fraktion DIE LINKE. empfehle, dem Antrag zuzustimmen.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde herausgestellt, es bestehe Bedarf, die Verbrennung von Halmgut-Brennstoffen zügig neu zu regeln. Eine umweltfreundliche Verbrennung von Halmgut-Brennstoffen in

Kleinfeuerungsanlagen bringe Wertschöpfung in den ländlichen Raum. Inwieweit eine umweltgerechte Verbrennung von Biobrennstoffen wie Stroh und Getreide zukünftig wirtschaftlich sei, hänge davon ab, wie die Rahmenbedingungen gestaltet würden. Hier gelte es, Regelungen zu treffen, die den umweltpolitischen Anforderungen gerecht würden und gleichzeitig eine Ausweitung der Halmgutverbrennung technisch und ökonomisch ermöglichten. Die bisherige Rechtslage behindere die technischen Fortschritte, die notwendig seien, um Biobrennstoffe umweltgerecht in Kleinfeuerungsanlagen zu verbrennen. Die hohen Luftreinhaltungsstandards müssten auch für mit Halmgut-Brennstoffen betriebene Kleinfeuerungsanlagen gelten. Grenzwerte sollten nach wissenschaftlichen und technischen Kriterien nach einer Auswertung des Standes der Technik und der Immissionsminderungspotentiale der Anlagen von den zuständigen Behörden im Rahmen der anstehenden Novellierung der 1. BImSchV festgelegt werden. Die Annahme des Antrags sei im Interesse der weiteren Entwicklung ländlicher Räume.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/1149 abzulehnen.

Berlin, den 29. Juni 2006

Dr. Maria Flachsbarth Berichterstatterin	**Marko Mühlstein** Berichterstatter	**Angelika Brunkhorst** Berichterstatterin
Hans-Kurt Hill Berichterstatter	**Hans-Josef Fell** Berichterstatter	

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333